

Entwurf

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGebietsVO)

vom

Aufgrund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie von Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGebietsVO) vom 04. August 2015 (AMBl. Nr. 35 vom 24. August 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Anlagen 1, 2 und 3 zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:

- i) Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 1 (drei Übersichtslagepläne vom 06.02.2014 im Maßstab 1 : 25.000) wird wie aus den beiliegenden und mitveröffentlichten Anlagen 1.1 bis 1.3 zu dieser Änderungsverordnung (= drei Übersichtslagepläne vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich gefasst.
- ii) Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 Satz 1 (Gesamtübersichtslageplan vom 06.02.2014 im Maßstab 1 : 25.000) wird wie aus der beiliegenden und mitveröffentlichten Anlage 2 zu dieser Änderungsverordnung (= Übersichtskarte vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich gefasst.

iii) Die Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 Satz 2 (zehn Detaillagepläne im Maßstab 1 : 2.500 vom 06.02.2014, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg) wird wie aus den von der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, archivmäßig verwahrten und allgemein zugänglichen Anlagen 3.1 bis 3.10 zu dieser Änderungssatzung (= zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 vom 08.05.2023, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg) ersichtlich gefasst.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den mitveröffentlichten drei Übersichtslageplänen vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen 1.1 bis 1.3) sowie in der mitveröffentlichten Übersichtskarte vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 (Anlagen 3.1 bis 3.10) vom 08.05.2023, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg, maßgebend. Die Anlagen 1.1 bis 1.3, 2 und 3.1 bis 3.10 sind Bestandteile dieser Verordnung.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verordnungstext und die Lagepläne können während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, Zimmer-Nr. 2.016, kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.“

b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insb. § 50 AwSV.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78 c WHG)
- (3) Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut in JGS- und Biogasanlagen sind unzulässig.
- (4) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind gemäß § 78 c Abs. 3 WHG bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemeinen Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- (5) Prüfpflichten für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (6) Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
- (7) Bestehende, nicht nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die keine Heizölverbraucheranlagen sind, sind innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung so nachzurüsten, dass sie den Anforderungen des § 50 AwSV genügen.
- (8) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens 6 Wochen im Voraus beim Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich anzugeben. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung. Bestehende Anlagen sind

innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung anzugeben. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.“

5. In § 6 Satz 1 wird „§ 78 Abs. 3 Satz 1 WHG“ durch „§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Anlagen 3.1 bis 3.10 können vom Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung an während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, Zimmer-Nr. 2.016, kostenlos eingesehen werden.